

**FORMBLATT Bieter Eckdaten<sup>1</sup>**

**1. Angaben zur Identität des Bieters**

<b>Name des Bieters</b>	
<b>Anschrift(en) des Bieters</b> <b>a) Sitz des Unternehmens</b> <b>b) Sitz/Niederlassung, von dem/der aus das Angebot eingereicht wird (soweit von a) abweichend)</b>	

<sup>1</sup> Ausfüllhinweise:

- Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen.
- Zeilen und Spalten ohne Angaben, deren Beschreibung mit (\*) gekennzeichnet ist, werden gewertet als „nicht vorhanden“ bzw. „0“. Bei allen übrigen Feldern sind Angaben zwingend zu tätigen.

## 2. Verbindungen zu anderen Rettungsdienstunternehmen

**Wir sind mit Unternehmen/Organisationen, die Rettungsdienstleistungen (Notfallrettung und/oder qualifizierter Krankentransport) erbringen, unmittelbar oder mittelbar verbunden<sup>2</sup>:**

**Ja<sup>3</sup>**

**Nein<sup>4</sup>**

Soweit die vorstehende Frage mit „Ja“ beantwortet wurde, müssen Sie die nachfolgend geforderten Angaben für alle verbundenen Unternehmen **in einem gesonderten Dokument (pdf)** nach dem Muster dieser Tabelle machen:

Name des Unternehmens	Sitz (Anschrift)	Gesellschafter/ Mitglieder/ Anteilseigner <sup>4</sup>	Name, Vorname aller gesetzlicher Vertreter <sup>5</sup> und Prokuristen	Name, Vorname aller Mitglieder des Aufsichtorgans <sup>6</sup>	Name, Vorname aller Mitglieder des Aufsichtorgans des Bieters <sup>6</sup>
-----------------------	------------------	--	---	--	--

<sup>2</sup> Ein „*verbundenes Unternehmen*“ ist ein Unternehmen, auf das der Bieter unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, das seinerseits einen beherrschenden Einfluss auf den Bieter ausüben kann oder das ebenso wie der Bieter dem beherrschenden Einfluss eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln. Ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann. Mittelbar ist eine Verbindung, wenn sie über eines oder mehrere Unternehmen vermittelt wird (z. B. Enkelgesellschaften, Urenkelgesellschaften, Schwesterunternehmen, „Großmuttergesellschaften“).

<sup>3</sup> Bitte zutreffendes ankreuzen.

<sup>4</sup> Soweit bekannt. Bei Mitgliedern eines eingetragenen Vereins sind nur die juristischen Personen anzugeben.

<sup>5</sup> Z.B. Geschäftsführer, Vorstände.

<sup>6</sup> Soweit vorhanden.